



Statuten

Schweizer Obstverband

Inhalt

1	Name, Sitz, Zweck, Mittel	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Organisation.....	4
3.1	Delegiertenversammlung.....	5
3.2	Vorstand	6
3.3	Präsident, Vizepräsidenten	7
3.4	Fachbereiche, regionale Organisationen	7
3.5	Produktzentren	8
3.6	Fachzentren	8
3.7	Geschäftsstelle	8
3.8	Kontrollstelle.....	9
3.9	Schiedsgericht	9
4	Rechnungs- und Finanzwesen.....	9
5	Auflösung des Verbands, Schlussbestimmungen	10



1 Name, Sitz, Zweck, Mittel

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Obstverband» (SOV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der SOV ist eine Branchenorganisation der Schweizer Obstwirtschaft im Sinne von Art. 8 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG).

Artikel 2 Zweck

Der SOV fördert und sichert eine ausgewogene Schweizer Obstwirtschaft. Er fasst die in der Branche Tätigen organisatorisch zusammen, gleicht ihre Interessen aus und vertritt diese. Dabei gewährleistet er insbesondere die Branchenvertretung im Sinne von Art. 8 LwG. Er fördert und koordiniert eine marktgerechte inländische obstbauliche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung. Er fördert die Berufsbildung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Regelung der Ein- und Ausfuhr. Er fördert den Absatz und die Qualität der Produkte der Schweizer Obstbranche.

Artikel 3 Mittel

Der SOV erreicht seine Ziele insbesondere mit folgenden Mitteln:

- Er arbeitet mit den Behörden des Bundes und der Kantone, mit der Forschung, mit den Schulen und mit weiteren Organisationen zusammen.
- Er erarbeitet Grundlagen für Anbau, Verarbeitung und Vermarktung.
- Er erlässt Empfehlungen und Vorschriften über die Qualität der Produkte, und er überwacht deren Einhaltung.
- Er plant die Vermarktung und gibt Richtpreise heraus.
- Er fördert mittels Basiswerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Marktinformation und Marktforschung den Absatz und den Konsum von Schweizer Obst und den daraus hergestellten Produkten.
- Er fördert die Nachhaltigkeit in der Obstbranche.
- Er unterstützt und berät die Mitglieder bei der Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- Er fördert die berufliche und fachliche Grund- und Weiterbildung.
- Er kann das Forschungs- und Versuchswesen unterstützen.
- Er nimmt Stellung zu Themen, welche die Obstbranche betreffen.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.
- Er informiert mit einem Verbandsorgan seine Mitglieder bedürfnis- und sachgerecht und fördert damit die Kommunikation innerhalb des Verbandes und innerhalb der Obstbranche.

Der SOV kann sich an anderen Organisationen und Firmen beteiligen und Filialniederlassungen errichten.

2 Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des SOV sind Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind in der Obstbranche tätige natürliche oder juristische Personen, Betriebe, Firmen, Organisationen, Verbände, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Passivmitglieder sind nicht direkt in der Obstbranche tätige natürliche oder juristische Personen, Betriebe, Firmen, Organisationen, Verbände, Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften,

Schweizer Obstverband

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug, Telefon +41 41 728 68 68, Fax +41 41 728 68 00, sov@swissfruit.ch



sofern sie die Bestrebungen des SOV unterstützen. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Artikel 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Sie haben die Möglichkeit zur Mitwirkung in den Organen des Verbandes.
- Sie haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Verbandes.
- Sie haben ein Anrecht auf Wahrung des Datenschutzes durch den SOV.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Sie halten Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SOV ein.
- Sie wahren Ansehen und Interessen des SOV.
- Sie geben dem SOV Auskunft über betriebliche Daten, soweit der SOV diese zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- Sie erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SOV.
- Sie treten den regionalen Organisationen, in welchen sich Mitglieder des SOV zusammenschliessen, als Mitglied bei.
- Sie betreiben einen lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241).
- Sie beschreiten bei Differenzen mit Organen des SOV den internen Instanzenweg.
- Sie rufen bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern, herrührend aus Verletzung von Verbandsvorschriften oder aus dem geschäftlichen Verkehr mit Obst oder Obstprodukten und deren Gebinde, ausschliesslich und unter Verzicht auf den verfassungsmässigen Gerichtsstand des Wohnsitzes (Bundesverfassung Art. 30) das Schiedsgericht für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche an. Sie anerkennen dieses Schiedsgericht und dessen Entscheide insbesondere als vollstreckbare gerichtliche Urteile im Sinne von Art. 80 SchKG (SR 281.1). Diese Bestimmung gilt als Schiedsvereinbarung im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Die Mitglieder nehmen eine entsprechende Schiedsvereinbarung generell, auch für Nichtmitglieder des SOV geltend, in ihre Vertragsbestimmungen auf.

Artikel 6 Sanktionen

Der Vorstand kann Sanktionen aussprechen gegenüber Mitgliedern, die:

- ihren Pflichten gemäss Artikel 5 der vorliegenden Statuten nicht nachkommen, oder
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, oder
- zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Entscheides des Schiedsgerichtes betrieben werden, oder
- Verlustscheine herausgeben.

Die möglichen Sanktionen sind:

- Verweis
- Busse
- Ausschluss aus dem Verband.

Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Während der Zeit der Mitgliedschaft ausgesprochene Sanktionen sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.



Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Tod oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ausser beim Ausschluss jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres und bedarf der Schriftlichkeit. Beim Austritt ist eine viermonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

3 Organisation

Artikel 8 Organe

Die Organe des SOV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Fachbereiche
- die Produktzentren
- die Fachzentren
- die Arbeitsgruppen
- die Ausschüsse
- die Geschäftsstelle
- das Schiedsgericht für die Obst-, Gemüse- und Kartoffelbranche
- die Kontrollstelle.

Artikel 9 Stimm- und Wahlrecht

In die Organe sind natürliche Personen mit Bezug zur Obstbranche wählbar.

Mit Vollendung des 65. Altersjahres scheidet der Gewählte auf den nächsten ordentlichen Wahltermin aus.

Jeder dem betreffenden Organ angehörende Vertreter hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Bei Sachgeschäften ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich erneut die Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Los.

Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.



Artikel 10 Amtsperiode

Die Delegierten werden für jeweils vier Jahre bestimmt. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand wählen die Vertreter in ihrer Zuständigkeit ebenfalls für vier Jahre. Das Amtsjahr dauert von einer ordentlichen Delegiertenversammlung bis zur nächsten.

Artikel 11 Zirkularbeschluss

In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, ausser wenn die mündliche Debatte verlangt wird. Ausgenommen vom Zirkularbeschluss ist ein Entscheid der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes.

3.1 Delegiertenversammlung

Artikel 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus rund 100 Delegierten und dem Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Anzahl Delegierte auf die Fachbereiche, insbesondere auf die obstbauliche Produktion und auf die Obstverarbeitung sowie auf die Regionen. Er berücksichtigt dabei deren obstwirtschaftliche Bedeutung.

Die Fachbereiche und die regionalen Organisationen bestimmen ihre Delegierten aus dem Kreis der Aktivmitglieder. Ein Delegierter kann höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

Artikel 13 Einberufung, Traktanden und Anträge

Die Delegiertenversammlung wird mindestens vier Wochen zum Voraus durch Publikation in einem Verbandsorgan einberufen. Dabei sind die Traktanden bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung kann nur die in der Einladung vorgesehenen Traktanden behandeln.

Anträge sind der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über die eingegangenen Anträge und beantragt das weitere Vorgehen. Die Delegiertenversammlung beschliesst, ob der Gegenstand in der nächsten Delegiertenversammlung endgültig zu behandeln oder einem anderen Organ zu übergeben sei.

Artikel 14 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über Investitionen, welche CHF 300'000 im Einzelfall überschreiten;
- Genehmigung des Budgets für die Jahresrechnung;
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die übrigen Organe;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl des Präsidenten und der Vertreter in der Kontrollstelle, sowie Wahl der externen Revisionsstelle;
- Wahl der SOV-Vertreter im Schiedsgericht;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Abänderung der Statuten;
- Erlass und Änderung der Gerichtsordnung für das Schiedsgericht für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche;



- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Organen des Verbandes;
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreiteten Geschäfte;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden innerhalb von drei Monaten statt, wenn sie der Vorstand einberuft oder wenn dies ein Fünftel der Delegierten verlangt.

3.2 Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Vertretern und dem Präsidenten. Eine ausgewogene Vertretung der Fachbereiche und der Regionen wird angestrebt.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten. Er konstituiert sich selbst. Zur Vorbereitung seiner Geschäfte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 17 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ zugeordnet sind. Er wacht darüber, dass die für den Verband und für die Obstwirtschaft notwendigen Vorkehrungen und Beschlüsse rechtzeitig getroffen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und legt deren Traktanden fest.
- Er beauftragt die Revisionsstelle, die Jahresrechnung zu prüfen.
- Er genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Voranschlag für die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung und behandelt Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Er verteilt die Sitze der Delegiertenversammlung auf die Fachbereiche und auf die Regionen.
- Er nimmt Aktiv- und Passivmitglieder auf, legt das Verfahren dazu fest und entscheidet über Sanktionen gegenüber Mitgliedern gemäss Artikel 6.
- Er erledigt Rekurse und Beschwerden, die gegen ihn oder gegen andere Organe gerichtet sind, soweit dafür nicht das Schiedsgericht oder die Delegiertenversammlung zuständig sind.
- Er wählt die Vizepräsidenten des Verbandes.
- Er setzt Produktzentren und Fachzentren ein und wählt deren Vertreter und Stellvertreter des SOV.
- Er bestimmt die Reglemente der Fachbereiche, der Produktzentren, der Fachzentren und der Geschäftsstelle.
- Er legt die Strategie des SOV fest.
- Er überwacht und koordiniert die Arbeit der anderen Organe.
- Er beschliesst nach Anhörung der interessierten Fachbereiche, Produkt- und Fachzentren die von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen.
- Er legt die Entschädigungen der Organe und die Saläre der Geschäftsstelle fest.
- Er bestimmt das betriebliche Rechnungswesen.
- Er beruft den Direktor, den Vizedirektor, die Kaderleute sowie die Fachmitarbeitenden und beaufichtigt die Geschäftsstelle.
- Er ordnet die Berechtigungen zur Unterschrift.



- Er beschliesst die Mitgliedschaft des SOV in anderen Organisationen.
- Er wählt die Vertreter des SOV in verbandsexternen Gremien. Bei Institutionen der Altersvorsorge wählt er die Arbeitgebervertreter.
- Er führt die verbandsinterne Diskussion über politische und wirtschaftliche Themen und nimmt namens des SOV abschliessend Stellung. Bei der Erarbeitung seiner Positionen berücksichtigt er die anderen Organe angemessen und entsprechend deren Interesse.
- Er vertritt den Verband gegen aussen.

Artikel 18 Rekurse und Beschwerden

Rekurse gegen Entscheide von Organen und Beschwerden gegen Organe sind innert zehn Tagen seit Kenntnis des Entscheides bzw. des Verhaltens an den Vorstand zu richten. Die Entscheide des Vorstands können innert zehn Tagen seit Erhalt ans Schiedsgericht weitergezogen werden. Rekurse gegen Entscheide der Delegiertenversammlung und Beschwerden gegen diese oder den Vorstand sind direkt ans Schiedsgericht zu richten. Rekursen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

3.3 Präsident, Vizepräsidenten

Artikel 19

Zum Präsidenten kann jede natürliche Person gewählt werden. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung, in welcher er ein persönliches Stimmrecht hat, sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsstelle und erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Mit Vollendung des 65. Altersjahres scheidet der Gewählte auf den nächsten ordentlichen Wahltermin aus.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Dabei hat der amtsältere Vorrang. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Lebensalter, der ältere hat Vorrang.

3.4 Fachbereiche, regionale Organisationen

Artikel 20

Die Fachbereiche und die regionalen Organisationen, in denen sich Mitglieder des SOV zusammenschliessen, konstituieren sich selbst. Sie pflegen den Austausch mit der Mitgliederbasis und bestimmen die Delegierten des SOV. Sie verpflichten sich, die Ziele des SOV zu unterstützen und dessen Bestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand genehmigt die Reglemente der Fachbereiche, in welchen namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Der Vorstand bestimmt die Fachbereiche und die regionalen Organisationen, denen die Mitglieder aufgrund ihrer obstwirtschaftlichen Tätigkeiten und regionalen Ansässigkeit zugeordnet sind.



3.5 Produktzentren

Artikel 21 Organisation

Produktzentren werden von den interessierten Kreisen für produktspezifische Fragen eingesetzt, welche ein Produkt oder mehrere Produkte der Obstwirtschaft betreffen. Die Produktzentren trägt der SOV alleine oder zusammen mit anderen Verbänden. Die Produktzentren bestehen aus 6 bis 24 Vertretern; zusätzlich können Stellvertreter bestimmt werden. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie können Arbeitsgruppen, Ausschüsse und regionale Produktzentren einsetzen.

Der Vorstand wählt die Vertreter des SOV und die Stellvertreter des SOV in den Produktzentren. Er genehmigt deren Reglemente, in welchen namentlich die Ziele, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Artikel 22 Aufgaben

Die Produktzentren behandeln marktrelevante Fragen betreffend die ihnen zugewiesenen Produkte, wie Normen und Vorschriften, Handelsusancen, Vermarktungskonzepte, Richtpreise, produktgebundene Abgaben und Verwertungsmassnahmen.

Die Produktzentren können regionale Produktzentren einsetzen, welche den Meinungs austausch über regionale produktbezogene Fragen pflegen und Richtpreise auf regionaler Stufe festlegen.

In produktübergreifenden Fragen beschränkt sich die Zuständigkeit der Produktzentren auf die Meinungsbildung und auf die Antragsstellung.

3.6 Fachzentren

Artikel 23 Organisation

Fachzentren werden von den interessierten Kreisen für produktübergreifende Fragen eingesetzt. Die Fachzentren trägt der SOV alleine oder zusammen mit anderen Verbänden. Die Fachzentren bestehen aus 6 bis 24 Vertretern; zusätzlich können Stellvertreter bestimmt werden. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sie können Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand wählt die Vertreter des SOV und die Stellvertreter des SOV in den Fachzentren. Er genehmigt deren Reglemente, in welchen namentlich die Ziele, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten festgelegt sind.

Artikel 24 Aufgaben

Die Fachzentren behandeln die ihnen reglementarisch zugewiesenen Aufgaben.

3.7 Geschäftsstelle

Artikel 25 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Direktor, den Vizedirektoren, dem Kader, den Fachmitarbeitenden und den weiteren Mitarbeitenden zusammen. Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.



Artikel 26 Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte der Organe vor, verschickt die Einladungen, führt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle und setzt die Beschlüsse um. Sie ist für die Rechnungsführung und für das Inkasso des SOV zuständig. Sie gewährt den Delegierten Einblick in das Entschädigungsreglement. Mit Einverständnis des Vorstands kann die Geschäftsstelle ihre Dienste für andere Organisationen zur Verfügung stellen.

Der Direktor stellt das Kader und die Fachmitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Für die weiteren Mitarbeitenden berücksichtigt er die Vorgaben des Vorstands. Der Direktor ist berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Organe mit beratender Stimme beizuwohnen.

3.8 Kontrollstelle

Artikel 27

Die Kontrollstelle besteht aus höchstens sieben Vertretern, welche aus ihren Reihen einen Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung vorschlägt. Sie prüft unter Beibehaltung der externen Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie die Tätigkeiten des Verbands.

Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag bezüglich der Jahresrechnung.

3.9 Schiedsgericht

Artikel 28

Die Mitglieder des SOV sind der Rechtspflege des Schiedsgerichts für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche unterstellt. Dieses ist für die Entscheidung von Streitigkeiten aus den vorliegenden Statuten wie auch für solche aus dem geschäftlichen Verkehr in der Obstbranche zwischen Mitgliedern, Verbandsorganen und Nichtmitgliedern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte zuständig. Einzelheiten regelt die Gerichtsordnung.

4 Rechnungs- und Finanzwesen

Artikel 29 Grundsätze

Der SOV tätigt im Normalfall keine Warengeschäfte auf eigene Rechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 30 Mittelbeschaffung

Der SOV deckt die zur Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel durch:

- Eintrittsgebühren,
- jährliche Mitgliederbeiträge,
- Gebühren und Abgaben für zweckgebundene Fonds,
- Erträge aus Dienstleistungen,
- Vertrieb von der Obstwirtschaft dienenden Hilfsmitteln,



- Erträge des Vermögens,
- Sanktionsgelder,
- freiwillige Zuwendungen,
- andere Beiträge.

Artikel 31 Kompetenzdelegation

Der Vorstand überträgt unter Wahrung seiner gesetzlichen und statutarischen Verantwortung bestimmte Zuständigkeiten im Rahmen einzelner Fonds und Rechnungsteile an die entsprechenden Organe. Diese legen dem Vorstand Rechnung, Voranschlag sowie Verwendung der ihnen zugeordneten Fonds und Rechnungsteile zur Genehmigung vor. Der Schlussentscheid obliegt dem Vorstand beziehungsweise gegebenenfalls der Delegiertenversammlung.

Artikel 32 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbands haftet primär das Vermögen der einzelnen Fonds und einzelner Rechnungsteile, subsidiär das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung des Verbands, Schlussbestimmungen

Artikel 33 Auflösung

Für die Auflösung des Verbands bedarf es des Beschlusses der Delegiertenversammlung, dem mindestens zwei Drittel aller Delegierten zustimmen müssen. Der Vorstand wählt die Liquidatoren.

Artikel 34 Auslegung

Weichen Übersetzungen dieser Statuten in andere Sprachen vom deutschen Text ab, so ist der deutsche Text bei Auslegungsfragen massgebend.
In diesen Statuten ist die weibliche Form bei allen Formulierungen jeweils mitgemeint.

Artikel 35 Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. April 2017 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 1999 mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und treten sofort in Kraft.

Im Namen der Delegiertenversammlung:

Bruno Jud, Präsident

Georg Bregy, Direktor